

Gebührenordnung für den Katholischen Friedhof Wittichenau der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau hat für den Friedhof am Ort, dessen Eigentümer und Träger er ist, gemäß § 21 Abs. 2 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz des Bistums Görlitz vom 1. Januar 2000, am 28. April 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet der Nutzungsberechtigte oder Personen, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Leistungen in einer Summe bei der Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder der Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau.

§ 5 Gebührentarif

Die zu entrichtenden Gebühren bestehen aus Friedhofsgebühren und aus Bestattungsgebühren, die auf verschiedenen Kalkulationsgrößen beruhen, wie z.B. die jeweiligen aktuellen Lohn- und Gehaltskosten, Kosten für Energie, Wasser etc., Materialkosten, Unterhaltung der Gebäude und Einfriedungen, Pflanzen, Baumbestand, Anzahl der Bestattungen, Abschreibungen usw. Diesen Berechnungen zufolge ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nachfolgende Gebühren:

Friedhofsgebühr	Reihengrabstätte	Wahlgrabstätte	
Nutzungsgebühr je Grabstätte (25 Jahre)	101,00 €	Doppelgrab 202,00 €	Einzelgrab 141,00 €
Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstätte (25 Jahre)	273,00 €	546,00 €	345,00 €
Gesamtgebühr (Verlängerung 5 Jahre)	374,00 € (74,80 €)	748,00 € (149,60€)	486,00 € (97,20 €)

Bestattungsgebühr	Sarg	Urne
je Bestattung (Friedhofsarbeiter, Leichenhalle, Kirchenbenutzung, Grabdeko, Aufhügelung, Denkmalgenehmigung)	645,50 € (darin enthalten Kirche und Aussegnungshalle: 99,50 €)	516,50 € (darin enthalten Kirche und Aussegnungshalle: 99,50 €)

Die Gebühren für Wahlgrabstätten sind mit Erwerb des Nutzungsrechtes in voller Höhe für die Gesamtnutzungszeit von 25 Jahren fällig.

Wird die Wahlgrabstätte ihrer Bestimmung entsprechend vor Ablauf dieser Nutzungszeit vollständig belegt, sind die Gebühren zum jeweiligen Gebührensatz ab Ablauf der Erstnutzungszeit bis zur Ruhezeit von 25 Jahren des zuletzt Bestatteten zu entrichten.

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden in regelmäßigen Abständen den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

§ 6 Inkrafttreten und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Gebührenordnung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates des Bistums Görlitz und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese erfolgt im vollen Wortlaut im Wittichenauer Wochenblatt. Außerdem wird die Gebührenordnung durch Aushang an der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt sowie durch Vermeldungen in den Gottesdiensten und Hinweis im Pfarrbrief bekannt gemacht.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisher geltenden diesbezüglichen Festlegungen außer Kraft.
- (4) Die jeweils gültige Fassung dieser Gebührenordnung liegt bei der Friedhofsverwaltung aus.

Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wittichenau, in seiner Sitzung vom 28. April 2010 beschlossen und durch das Bischöfliche Ordinariat Görlitz durch den Generalvikar, Prälat Hubertus Zomack am 11.11.2011 genehmigt (Az. 818/2008).

Nach Ihrer Veröffentlichung tritt diese mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Für die Richtigkeit: Dr. Wolfgang Křesák, Pfr.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes